

# HÖCHSTER SCHWIMMVEREIN 1893 e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.  
Höchster Schwimmverein 1893 e.V.  
Postfach 80 03 10 - 65903 Frankfurt am Main  
- Jugendabteilung -



## Jugendordnung

### § 1 Mitglieder der Vereinsjugend (§ 29 der Satzung)

Mitglieder der Vereinsjugend des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Jugendausschussmitglieder.

### § 2 Aufgaben der Vereinsjugend (§ 29 der Satzung)

Aufgaben der Vereinsjugend sind die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports, sowie die Pflege und Förderung von außersportlichen Angeboten im Rahmen der allgemeinen sozialen Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen.

### § 3 Organe der Vereinsjugend

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. Sie setzt sich zusammen aus der/dem Jugendwart/in, dem übrigen Jugendausschuss und den Jugendlichen der einzelnen Sparten und Abteilungen.

### § 4 Jugendvollversammlung (§ 30 der Satzung)

#### 1) Aufgaben der Jugendvollversammlung:

Die Jugendvollversammlung entscheidet über die Verwendung der von der Jahreshauptversammlung bewilligten Etatmittel eigenständig. Der Jugendausschuss verwaltet die Etatmittel selbstständig.

##### a) Die Ordentliche Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. durchgeführt werden. Die Jugendvollversammlung wird vom Jugendausschuss schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen.

##### b) Die Außerordentliche Jugendvollversammlung

Außerordentliche Jugendvollversammlungen können vom Jugendausschuss oder von den Mitgliedern der Vereinsjugend einberufen werden. Einem Antrag der Mitglieder der Vereinsjugend auf Einberufung einer Außerordentlichen Jugendvollversammlung wird entsprochen, wenn mindestens 25 Vereinsjugendliche, bei weniger als 250 Mitgliedern 10% der Vereinsjugend, den Antrag unter Angaben von Gründen schriftlich an den Jugendausschuss richten. Der Antrag muss alle Unterschriften der Antragsteller tragen. Bezüglich der Einberufung gelten die gleichen Fristen wie bei der ordentlichen Jugendvollversammlung.

#### 2) Protokolle

Über alle Jugendversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

#### 3) Stimmberechtigung

Stimmrecht in der Jugendvollversammlung haben alle Vereinsmitglieder im Alter vom 8. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle gewählten Jugendvertreter, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat.

## **§ 5 Jugendausschuss**

### **1) Der Jugendausschuss besteht aus:**

- a) der/dem Jugendwart/in
- b) der/dem stellv. Jugendwart/in
- c) der/dem Finanzbeauftragten
- d) der/dem Beisitzer/in
- e) der Jugendsprecherin
- f) dem Jugendsprecher

### **2) Wählbarkeit**

Die/der Jugendwart/in muss mindestens 18 Jahre alt sein (§§ 9, 31 der Satzung), stellvertretende/r Jugendwart/in, Finanzbeauftragte/r und Beisitzer/in können über 27 Jahre alt sein. Jugendsprecherin und Jugendsprecher müssen zum Zeitpunkt der Wahl 27 Jahre oder jünger sein.

### **3) Wahlperiode**

Die/der Jugendwart/in sowie die/der Finanzbeauftragte werden in Jahren mit gerader Jahreszahl auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die/der stellv. Jugendwart/in wird in Jahren mit ungerader Jahreszahl auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die/der Beisitzer/in sowie die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher werden jeweils jährlich gewählt. Scheidet ein Jugendausschussmitglied vorzeitig aus, kann der restliche Jugendausschuss bis zur Neuwahl einen Vertreter einsetzen, der alle Rechte und Pflichten des Ausgeschiedenen wahrnimmt (berufenes Jugendausschussmitglied).

### **4) Aufgaben des Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. Er verwendet die für die Jugend bestimmten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss koordiniert seine Aktivitäten mit den Übungsleitern und Trainern der Fachsparten. Wird kein/e Jugendwart/in gewählt, übernimmt der Vorstand des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. die Aufgaben des/der Jugendwart/in.

## **§ 6 Inkrafttreten der Jugendordnung**

Diese Jugendordnung tritt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. am 24. März 2012 in Kraft.

Die Jugendordnung wurde zuletzt am 03. März 2012 geändert.